

Satzung über die Elternbeiträge im Kinderhaus Fohlenkoppel



Die monatlichen Elternbeiträge, die im Kinderhaus Fohlenkoppel der Evang.-Luth. St. Markus-Gemeinde erhoben werden, staffeln sich nach den Buchungszeiten.

Der Beitrag für Kinder, bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres beträgt:

Buchungszeit	Beitrag	Geschwisterermäßigung
>4-5 Std.	435,00 €	377,00 €
>5-6 Std.	479,00 €	415,50 €
>6-7 Std.	523,00 €	454,00 €
>7-8 Std.	567,00 €	493,50 €
>8 -9 Std.	611,00 €	531,00 €
>9 -10 Std.	655,00 €	570,00 €

Wenn das Kind ein warmes Mittagessen bekommen soll, ist dieses extra zu bezahlen.

Der Beitrag für Kinder im 3. Lebensjahr (zu zahlen ab dem Monat, in dem das Kind 2 Jahre alt wird) beträgt:

Buchungszeit	Beitrag	Geschwisterermäßigung
>4-5 Std.	309,00 €	267,50 €
>5-6 Std.	340,00 €	294,50 €
>6-7 Std.	371,00 €	322,00 €
>7-8 Std.	402,00 €	349,00 €
>8 -9 Std.	433,00 €	376,00 €
>9 -10 Std.	464,00 €	404,00 €

Wenn das Kind ein warmes Mittagessen bekommen soll, ist dieses extra zu bezahlen.

Zusätzlich zum Beitragszuschuss in der Kindergartenzeit hat der Freistaat Bayern das Bayerische Krippengeld mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Bayerische Krippengeld erhalten Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Es wird direkt an die Eltern überwiesen.

Informationen hierzu unter folgendem Link: <https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/>

Der **Beitrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres** (zu zahlen ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird) beträgt:

Buchungszeit	Beitrag	Geschwisterermäßigung
>4-5 Std.	219,00 €	191,50 €
>5-6 Std.	241,00 €	211,00 €
>6-7 Std.	263,00 €	230,00 €
>7-8 Std.	285,00 €	249,50 €
>8-9 Std.	307,00 €	269,00 €
>9-10 Std.	329,00 €	288,50 €

Wenn das Kind ein **warmes Mittagessen** bekommen soll, ist dieses extra zu bezahlen

Reduzierte Beiträge in Kindertageseinrichtungen gemäß BayKiBiG Art. 23 Zusätzliche staatliche Leistungen *)

Buchungszeit	Beitrag	Geschwisterermäßigung
>4-5 Std.	119,00 €	91,50 €
>5-6 Std.	141,00 €	111,00 €
>6-7 Std.	163,00 €	130,00 €
>7-8 Std.	185,00 €	149,50 €
>8-9 Std.	207,00 €	169,00 €
>9-10 Std.	229,00 €	188,50 €

Wenn das Kind ein **warmes Mittagessen** bekommen soll, ist dieses extra zu bezahlen.

***) BayKiBiG Art. 23 Zusätzliche staatliche Leistungen**

(3) 1Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. 2Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. 3Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. 4Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. 5Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.

Das bedeutet:

- Wenn das Kind vor September (z. B. im Februar) drei Jahre alt wird, gibt es noch keinen Beitragszuschuss. Für die Zeit zwischen dem dritten Geburtstag im Februar und dem 1. September ist von den Eltern weiterhin der reguläre Kindergarten-Elternbeitrag zu bezahlen. (in dem Beispiel von Februar bis August)
- Wenn das Kind zwischen September und Dezember drei Jahre alt wird, zahlt die bayerische Staatsregierung bereits ab September den Beitragszuschuss. Ab dann gelten die hier genannten Beiträge. (Beispiel: 3. Geburtstag im November, reduzierter Beitrag ab September).

Beitragsreduktion:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, ist für das erste Kind der Normalbeitrag und – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – für die weiteren Kinder ein reduzierter Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird nicht reduziert, wenn die Kinder verschiedene Kindertagesstätten der Kirchengemeinde besuchen.

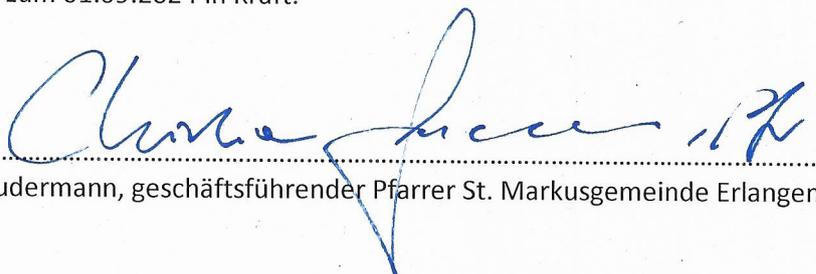
Wenn ein Kind nicht rechtzeitig bis zum Ende der Betreuungszeit abgeholt wird und dadurch eine Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen außerhalb der vorgesehenen Betreuungszeit entsteht, sind die Eltern verpflichtet, einen **Aufwendungsersatz** in Höhe von 10,- € für jede angefangene ½ Stunde zu entrichten.

Die Elternbeiträge sind **monatlich im Voraus** zu entrichten.

Im Einzelfall (bei Vorliegen einer **besonderen Härte**) kann der Beitrag auf Antrag reduziert werden.

Wenn ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird, das Kind aber vor der Aufnahme in die Einrichtung wieder abgemeldet wird, ist ein Monatsbeitrag zu zahlen.

Diese Satzung wurde vom Hauptausschuss der Evang.-Luth. St. Markus-Gemeinde am 14.05.2024 beschlossen und tritt zum 01.09.2024 in Kraft.



.....
Pfarrer Christian Sudermann, geschäftsführender Pfarrer St. Markusgemeinde Erlangen